

ALLGEMEINE ONLINE - GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

C D C Auktionen GmbH

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Firma CDC Auktionen GmbH (nachfolgend Betreiberin genannt) betreibt unter der Internetadresse www.cdc-auktionen.de ein Onlineportal, auf welchem registrierte Nutzer Kraftfahrzeuge kaufen oder eigene Fahrzeuge durch Einstellung in eine Fahrzeugliste zum Verkauf anbieten können. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für sämtliche Vertragsbeziehungen verbindlich, welche im Rahmen des Kaufs oder Verkaufs von Kraftfahrzeugen über das Onlineportal der Betreiberin begründet oder vermittelt werden. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der jeweiligen Nutzer sind unbeachtlich, sofern die Betreiberin deren Verwendung nicht ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat. Allein die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind somit für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der Betreiberin, dem Verkäufer und dem Käufer sowie zwischen dem Käufer und der Betreiberin maßgeblich.

§ 2

Anmeldung

1. Die Nutzung des Onlineportals unter der Internetadresse www.cdc-auktionen.de ist nur nach vorheriger Registrierung als Nutzer zulässig. Die Registrierung erfolgt kostenlos durch Eröffnung eines Nutzerkontos unter Zustimmung zu den

vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Mit der Registrierung kommt zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Betreiberin ein Nutzungsvertrag zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht jedoch nicht. Der Nutzungsvertrag kann von beiden Parteien jeweils ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Nutzer erhalten von der Betreiberin unmittelbar nach ihrer erfolgreichen Registrierung eine Registrierungsbestätigung sowie einen Aktivierungscode an die von ihnen im Zuge der Anmeldung angegebene E-Mailadresse zugesandt. Die Nutzer sind verpflichtet, die Registrierungsbestätigung auszudrucken und eine Ausfertigung unterzeichnet an die Betreiberin zurückzusenden. Der Registrierungsbestätigung sind eine Kopie des Personalausweise des jeweiligen Nutzers beizufügen. Erst nach Eingang der Registrierungsbestätigung sowie der Kopie des Personalausweises wird das Nutzerkonto von der Betreiberin freigeschaltet.
4. Jeder Nutzer hat der Betreiberin Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

§ 3

Vertragsschluss

1. Mit Einstellung eines Fahrzeuges in die Fahrzeugliste gibt der Verkäufer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über das von ihm in die Fahrzeugliste eingestellte Fahrzeug ab. Der Kaufpreis des jeweiligen Fahrzeuges wird dabei im Rahmen des Gebotsverfahrens bestimmt.
2. Die Betreiberin hat das Recht, Fahrzeuge aus der Fahrzeugliste ohne Angabe von Gründen zu entfernen und von der Auktion auszuschließen.

3. Bei Einstellung des Fahrzeuges in die Fahrzeugliste bestimmt der Verkäufer für das jeweilige Fahrzeug einen Ausrufpreis sowie einen Startpreis.
4. Die Annahme des Angebotes durch den Käufer erfolgt durch Abgabe eines Gebotes über die Funktion „Bieten“. Das Gebot des Käufers erlischt, sobald ein anderer Nutzer ein höheres Gebot über die Funktion „Bieten“ abgibt. Die Abgabe von Geboten ist nur während der Laufzeit der Gebotsphase möglich.
5. Mit Ablauf der Gebotsphase kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem höchstbietenden Käufer zustande, sofern das Gebot des Käufers den vom Verkäufer bestimmten Ausrufpreis erreicht oder übersteigt.
6. Liegt das höchste Gebot unterhalb des Ausrufpreises, so ist dieses Gebot als neues Angebot des Käufers an den Verkäufer zum Abschluss eines Kaufvertrages i.S.d. § 152 BGB zu betrachten und wird als Gebot unter Vorbehalt ausgewiesen. Der Käufer bleibt nach Abschluss der Gebotsphase 3 Werktage an sein Angebot gebunden (Angebotsfrist). Der Verkäufer erklärt gegenüber der Betreiberin innerhalb der Angebotsfrist, ob er das Angebot annimmt. In diesem Falle kommt der Kaufvertrag mit Zugang der Annahmeerklärung des Verkäufers bei der Betreiberin zustande. Der Käufer verzichtet vorab auf die Mitteilung der Annahme durch den Verkäufer.
7. Die Betreiberin hat das Recht, die Gebotsphase ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden. In diesem Falle erlöschen sämtlich von den Käufern abgegebenen Gebote und es kommt kein Kaufvertrag zu Stande.
8. Der Käufer kann seine Gebote auch mithilfe eines sogenannten Bietagenten abgeben. Bei dem Bietagent handelt es sich um ein Programm, welches für den Käufer automatisch ein jeweils über dem aktuellen Höchstgebot liegendes Gebot abgibt. Das Höchstgebot, bis zu welchem der Bietagent automatisch mitbietet, wird von dem jeweiligen Käufer bestimmt und kann frühestens 48 Stunden vor Beginn der Gebotsphase im Bietagenten eingestellt werden.

§ 4

Ablauf der „Hotbid – Auktion“

1. Im Rahmen der „Hotbid-Auktion“ werden die in die Fahrzeugliste eingestellten Fahrzeuge nacheinander zum Verkauf aufgerufen. Nur während der laufenden Gebotsphase können die Käufer ihre Gebote abgeben. Die Dauer der Gebotsphase wird von der Betreiberin festgelegt. Gibt ein Käufer während der laufenden Gebotsphase ein Gebot ab, so wird die laufende Gebotsphase abgebrochen und unmittelbar eine neue Gebotsphase gestartet, in welcher von den Käufern weitere Gebote abgegeben werden können.
2. Der Käufer kann sein Gebot nur in einzelnen Gebotsschritten abgeben. Die Höhe der einzelnen Gebotsschritte wird von der Betreiberin für jedes Fahrzeug vor Beginn der jeweiligen Gebotsphase gesondert festgesetzt und ausgewiesen.
3. Die „Hotbid-Auktion“ ist beendet, sobald eine Gebotsphase vollständig abgelaufen ist, ohne dass ein Käufer ein - weiteres - Gebot abgegeben hat.

§ 5

Ablauf der „Auktion gegen Höchstgebot“

1. Die Auktion gegen Höchstgebot verläuft in einer einzigen Gebotsphase. Die Dauer der Gebotsphase wird von dem Verkäufer bei Einstellung seines Fahrzeuges in die Fahrzeugliste festgelegt.
2. Während der Gebotsphase kann der Käufer sein Gebot durch Eingabe eines Preises und anschließender Betätigung der Funktion „Bieten“ abgeben.
3. Der Verkäufer kann sein Angebot auch mit einer „Sofort kaufen“ Option (Festpreis) verbinden. In diesem Falle kommt ein Kaufvertrag unabhängig von dem Lauf der Gebotsphase unmittelbar zu dem als „Sofort kaufen“ Option definierten Festpreis zustande, sobald der Käufer die Option „Sofort kaufen“ durch Betätigung der „Sofort kaufen“ Funktion ausübt.

4. Nach Ablauf der Gebotsphase ist die Auktion beendet und es können keine weiteren Gebote mehr abgegeben werden.

§ 6

Kaufpreis

1. Jeder Käufer kauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ein Käufer, welcher für einen Auftraggeber bietet, haftet neben diesem als Gesamtschuldner.
2. Der Kaufpreis entspricht dem Höchstgebot inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Kaufpreis wird mit Zugang der Kaufbestätigung beim Käufer fällig.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Die veräußerten Fahrzeuge bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer ist jedoch berechtigt, das erworbene Fahrzeuge im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Gleichzeitig mit der Weiterveräußerung des Fahrzeuges tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm gegenüber dem jeweiligen Erwerber erwachsenden Forderungen in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Kaufpreisforderung ab. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer und den Käufer um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB handelt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§8 Gebühren

1. Der Käufer trägt neben dem Kaufpreis ein Aufgeld, welches an die Betreiberin zu zahlen ist. Das Aufgeld wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Die Höhe des Aufgeldes ist dem aktuellen Preisverzeichnis der Betreiberin zu entnehmen.
2. Der Verkäufer trägt eine Einstellgebühr, welche ebenfalls an die Betreiberin zu zahlen ist. Die Einstellgebühr wird mit Einstellung des jeweiligen Fahrzeuges in die Fahrzeugliste fällig. Die Höhe der Einstellgebühr ist dem aktuellen Preisverzeichnis der Betreiberin zu entnehmen.
3. Der Verkäufer trägt im Falle des erfolgreichen Verkaufs des Fahrzeuges neben der Einstellgebühr eine Verkaufsprovision, welche ebenfalls an die Betreiberin zu zahlen ist. Die Verkaufsprovision wird mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Die Höhe der Verkaufsprovision ist dem aktuellen Preisverzeichnis der Betreiberin zu entnehmen.
4. Die Einstellgebühr sowie das Aufgeld sind in ihrem Bestand unabhängig von dem späteren Vollzug des Kaufvertrages und bleiben somit auch im Falle einer späteren Rückabwicklung des Kaufvertrages fällig.

§ 9 Rücktritt

1. Der Verkäufer hat das Recht vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde oder er über seine Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat.
2. Der Verkäufer ist weiterhin zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, sofern das verkaufte Fahrzeug vor Gefahrenübergang auf den Käufer beschädigt wird oder untergeht. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Beschädigung oder den

Untergang des Fahrzeuges sowie den Rücktritt vom Kaufvertrag unverzüglich mitzuteilen sowie das vom Käufer geleistete Aufgeld zu erstatten. Weitergehende wechselseitige Ansprüche der beiden Parteien sind hierneben ausgeschlossen.

3. Der Verkäufer ist darüber hinaus zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, sofern das verkaufte Fahrzeug nach Gefahrenübergang aber vor Inbesitznahme durch den Käufer beschädigt wird oder untergeht. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Beschädigung oder den Untergang sowie den Rücktritt vom Kaufvertrag unverzüglich anzuzeigen und den Kaufpreis sowie das vom Käufer geleistete Aufgeld umgehend zu erstatten. Weitergehende wechselseitige Ansprüche der beiden Parteien sind hierneben ausgeschlossen.

§ 10

Abwicklung

1. Nach Abschluss der Gebotsphase teilt die Betreiberin dem Käufer sowie dem Verkäufer durch Übersendung einer Kaufbestätigung den Abschluss des Kaufvertrages oder das Vorliegen eines Angebots unter Vorbehalt mit.
2. Nach Eingang des von dem Käufer zu entrichtenden Aufgeldes bei der Betreiberin übersendet diese dem Verkäufer die persönlichen Daten des Käufers zur Kontaktaufnahme und Zahlungsabwicklung.
3. Die Betreiberin ist berechtigt, die Übermittlung der persönlichen Daten des Käufers so lange zu verweigern, bis der Käufer sämtlich ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.
4. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des erworbenen Fahrzeuges auf den Käufer über.
5. Verweigert der Käufer die Abnahme des Fahrzeuges oder Zahlung des Kaufpreises oder kommt er diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen

Frist nach, welche ihm der Verkäufer nach Fälligkeit gesetzt hat, so kann der Verkäufer wahlweise Erfüllung des Kaufvertrags oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6. Verlangt der Verkäufer gemäß Ziffer 5 Erfüllung, so kann er neben dem Kaufpreis auch den Verzugsschaden verlangen. Dieser beinhaltet bestehende Währungsverluste, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie die Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung.
7. Verlangt der Verkäufer im Fall von Ziffer 5 Schadensersatz statt der Leistung, so ist er berechtigt, das Fahrzeug erneut in die Fahrzeugliste einzustellen und zum Verkauf anzubieten. Der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt.

§ 11

Gewährleistung

1. Die Fahrzeugbeschreibungen in der Fahrzeugliste beruhen allein auf den Angaben des Verkäufers (Altersangaben, Laufleistung, Vorschäden, Vorbesitzer, Ausstattung, u.s.w.). Angegebene Schätzpreise oder Marktwerte dienen lediglich als Anhaltspunkte. Der tatsächliche Zustand der Fahrzeuges bei Abgabe des erfolgreichen Höchstgebotes gilt als der vertraglich vereinbarte. Die Fahrzeugbeschreibungen stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB noch eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 444 BGB dar. Sie haben lediglich beschreibenden Charakter.
2. Bei Fahrzeugen, welche als Gebrauchtfahrzeuge verkauft werden, ist jegliche Gewährleistung des Verkäufers für Mängel an den versteigerten Fahrzeugen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer und den Käufer um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB handelt. In diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate ab Gefahrenübergang.

3. Vorliegender Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkäufer bereits für fahrlässige Pflichtverletzung oder für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Haftung des Betreiberin

1. Eine Überprüfung der Fahrzeuge auf Vorschäden durch die Betreiberin findet nicht statt. Jegliche Gewährleistung der Betreiberin für Mängel an den erworbenen Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Diesbezügliche Ansprüche sind allein gegenüber dem jeweiligen Verkäufer geltend zu machen, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.
2. Sowohl vertragliche als auch deliktische Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen oder wesentlichen Vertragspflichten betreffen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder sonstiger Pflichtverletzungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Betreiberin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Betreiberin behält sich das Recht vor, die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Nutzern per E-Mail spätestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als von dem jeweiligen Nutzer angenommen,

sofern er nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen deren Verwendung widerspricht. Der Widerspruch ist per E-Mail an die Betreiberin zu richten.

2. Handelt es sich bei dem Käufer und dem Verkäufer um Kaufleute, so ist der Gerichtsstand der Sitz des Versteigerungsunternehmens (Nienburg - Weser). Die Betreiberin ist jedoch berechtigt, den jeweiligen Nutzer auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.

Handelt es sich bei dem Käufer oder Verkäufer um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB und verlegt dieser nach dem Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand der Sitz der Betreiberin (Nienburg – Weser). Die gilt auch, sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers oder Verkäufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN - Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Die Allgemeinen Auktionsbedingungen gelten ab dem 10.04.2010